



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.312/0001-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An
alle Landeshauptmänner

Wien, am 25.05.2010

**Betreff: Weitere Einsatzmöglichkeiten von land- oder forstwirtschaftlichen
Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h**

1. Zugmaschinen (Traktoren) der Klasse T5 (>40 km/h) werden nur unter der Bedingung genehmigt, dass sie im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden. Das schließt die Verwendung solcher Traktoren durch Gewerbebetriebe jeglicher Art (auch wenn sie durchaus vergleichbare Tätigkeiten ausführen) aus.

2. An das BMVIT wurde daher das Anliegen von Herstellern solcher Fahrzeuge herangetragen, diese Verwendungseinschränkung zu lockern, wie es derzeit schon im Bereich von Gemeinden (Gebietskörperschaften) gehandhabt wird. Es soll auch zulässig sein, Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h von Gewerbebetrieben einzusetzen, die der Land- und Forstwirtschaft vergleichbare Tätigkeiten durchführen.

3. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist es durchaus vertretbar, wenn Fahrzeuge, die als lof-Zugmaschinen unter der Bedingung genehmigt werden „darf nur im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden“, auch im Rahmen eines Gewerbebetriebes verwendet werden, der vergleichbare Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen eines Land- oder Forstwirtschaftsbetriebes ausgeführt werden, durchführt.

Keinesfalls dürfen mit solchen Fahrzeugen Tätigkeiten durchgeführt werden, die in direkter Konkurrenz zu gewerblicher Güterbeförderung stehen können (zB Transport von

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung

Baumaterialien von/zu Baustellen) oder die zu einer Umgehung von Wochenendfahrverboten, Sozialvorschriften oder Mautflucht führen.

4. Als solche vergleichbare Tätigkeitsbereiche kommen neben der Verwendung im kommunalen Bereich in Betracht:

- Bearbeitung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Grünanlagen, Parks, Teichen und dergleichen,
- Transport von selbst (oder im Fall von land- oder forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen vom Auftrag gebenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb) erzeugten oder durch den Betrieb selbst verwendeten land- oder forstwirtschaftlichen Produkten oder Abfällen (zB Grünschnitt, Baumschnitt, Hackschnitzel).

Als Antragsteller kommen außer Gebietskörperschaften in Betracht:

- Baumschulen und Gärtnereien bzw. Gartenbau-Unternehmen
- Tierhaltungs- und -zuchtbetriebe sowie Teichwirtschafts- oder Fischzuchtbetriebe
- Unternehmen zur Park-, Garten-, Landschafts- Gräben-/Böschungs- und Friedhofspflege sowie zum saisonalen Winterdienst
- Forstwirtschaftsunternehmen, Holzveredelungs- und Sägewerksbetriebe, wobei zB auch der Einsatz für ein Heizwerk zur Hackschnitzelbereitung darunter subsumiert werden kann
- land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, Prüfstellen oder Forschungsinstitute
- Hotel-, Freizeit- und Tourismusbetriebe zur Pflege ihrer Anlagen
- Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen und Unternehmen zur überbetrieblichen Maschinenverwendung (zB Maschinenring)

5. Damit der Einsatz dieser Fahrzeuge für die genannten Gewerbebereiche möglich wird, ist daher wie folgt vorzugehen:

5.1. Bei der Genehmigung wird weiterhin die Bedingung ausgesprochen, dass die Zulassung ausschließlich für land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgen darf. Diese Bedingung wird in den Typenschein, in den Einzelgenehmigungsbescheid und in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank eingetragen.

5.2. Auf Antrag hat der örtlich zuständige Landeshauptmann zu prüfen, ob der Antragsteller (die Antragstellerin) mit dem ggst. Fahrzeug eine oder mehrere der in Pkt. 4. genannten Tätigkeiten durchführen wird. Wenn dies glaubhaft nachgewiesen ist, kann der Landeshauptmann die Bedingung im Typenscheinschein bzw. im Einzelgenehmigungsbescheid und in den entsprechenden Feldern der Genehmigungsdatenbank so abändern, dass eine Zulassung für den Antragsteller möglich ist; dieser ist in der Bedingung namentlich zu nennen. In den Zulassungsschein und in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank ist die Auflage einzutragen, welche der oben angeführten Tätigkeiten mit dem Fahrzeug durchgeführt werden darf.

5.3. Wird wiederholt festgestellt, dass mit dem Fahrzeug nicht zulässige Tätigkeiten durchgeführt werden, kann von der Behörde, in deren Wirkungsbereich das Fahrzeug zugelassen ist, die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 44 Abs. 2 KFG aufgehoben werden. Eine Zulassung darf erst dann wieder erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs ausgeschlossen ist; gegebenenfalls ist vom

örtlich zuständigen Landeshauptmann die entsprechende Bedingung zur Erlaubnis der Zulassung für den Zulassungsbesitzer im Typenschein bzw. Einzelgenehmigungsbescheid und in den betroffenen Feldern der Genehmigungsdatenbank zu streichen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt